



Amtsgericht Tostedt

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 19/24

16.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 26. August 2025, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Unter den Linden 23, 21255 Tostedt, Saal/Raum CE.02, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Tostedt Blatt 2879 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Tostedt	13	90/46	Hof- und Gebäudefläche, Alter Moorweg, jetzt: Wohnbaufläche (offen), Moorwinkel 14	713

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 400.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, einer umgebauten Garage mit Anbau und Grillhaus bebaut ist. Die Wohnfläche beträgt ca. 145 m². Ursprungsbaujahr des Hauses und der Garage 1976, eine Kernsanierung erfolgte 2020/2021.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

- In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher ein Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de

Bremer
Rechtspflegerin